

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen „ **POLIZEI-SPORT-VEREIN-KLAGENFURT**“
Kurzbezeichnung: **PSV**

2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er gehört dem ASVÖ in Österreich an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig. Zweck des Vereines ist die Förderung, Verbreitung und Pflege aller Leibesübungen, sowohl als Mittel zur körperlichen und beruflichen Ertüchtigung der Behördenangehörigen, als auch zur sportlichen Heranbildung der Jugend. Dies erfolgt durch planmäßige Ausbildung und Aktivitäten der Vereinsmitglieder in den landesüblich betriebenen Sportarten und findet ihre Ergänzung in der Ausrichtung und Teilnahme von Sportwettkämpfen, sowie in der Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- d) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- e) Bausteinaktionen
- f) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- g) Erträge aus gesellschaftlichen Veranstaltungen
- h) Verpachtung des Buffetbetriebes (am Sportplatz, im Vereinslokal)
- i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon.

Die Vereinbarungen (Verträge) haben den Zweck und die Art der Zuwendungen sowie die vom PSV-Klagenfurt zu erbringende Gegenleistung (z.B. Firmenbezeichnung neben den Vereinsnamen) zu enthalten. Sie dürfen den sportlichen und gemeinnützigen Zielen des Vereines nicht widersprechen. Der Vereinsname darf durch einen Beinamen ergänzt, jedoch in seiner ursprünglichen Form nicht verändert werden.

Zufolge der gemeinnützigen Ziele sind die Bestrebungen des Vereines auf Aufrechterhaltung des Sportbetriebes, vor allem auf die Jugendförderung sowie die Erhaltung der Sportanlagen und Baulichkeiten, nicht jedoch auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

§ 4 Mittelaufwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bildung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche Person bewerben.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ebenso den Ehrenmitgliedern.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige unter 16 Jahren und Kinder (mit ermäßigtem Beitrag) sowie Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft einen Ausweis oder Abzeichen. Diese sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Bekleidung von Funktionen in der Kontrollkommission (Rechnungsprüfer) und im Schiedsgericht bleibt nur Mitgliedern des PSV - Klagenfurt vorbehalten.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen des PSV anzuerkennen und zu beachten, das Ansehen des Vereines zu wahren und zur Erreichung der sportlichen und gesellschaftlichen Ziele nach besten Kräften beizutragen.

3) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, dem jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag und der Spartenbeiträge verpflichtet.

4) Jede Sektion kann für die Durchführung ihrer speziellen Aufgaben gesonderte Beiträge einheben, doch ist hiezu die Zustimmung der Sektionsmitglieder erforderlich. Über die hierbei eingegangenen Beträge verfügt die Sektion im Sinne ihrer Satzungen. Über die Einhebung von separaten Beträgen ist der Vorstand zu verständigen.

5) Der Vorstand hat das Recht, im Bedarfsfalle den Sektionen die Einhebung gesonderter Beträge vorzuschreiben bzw. zu untersagen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (Generalversammlung), der Vorstand, die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer) und das Schiedsgericht.

§ 11 Die Hauptversammlung

1) Mindestens alle 3 Jahre hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. (Aushang)

2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel (**von mindestens einem Zehntel – anstatt einem Drittel**) der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

3) Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei deren Verhinderung sein (e) Stellvertreter/In. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
3. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme des Kassaberichtes
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
6. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
8. Festsetzung der Beitritts- und Mitgliedsgebühren
9. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
10. Ernennungen der Ehrenmitglieder
11. Satzungs- bzw. Statutenänderungen, Auflösung
12. Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 13 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrem Stellvertreter/In
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin und deren Stellvertreter/In
- c) dem Kassier/der Kassierin und deren Stellvertreter/In

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmanns/der Obfrau ausschlaggebend. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne

Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären. Bei Rücktritt des Obmannes/der Obfrau leitet bis zur nächsten Generalversammlung der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Verein.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er/sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.

Der Kassier/die Kassierin besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er/sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er/sie ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich. Im Verhinderungsfall werden die jeweiligen Aufgaben von den Stellvertretern übernommen. Die Beiräte (Beisitzer) werden fallweise mit besonderen Aufgaben betraut.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- d) Die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- e) Zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln
- f) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
- g) Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- h) Über die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.
- i) Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden. In Kassaangelegenheiten hat anstelle des Schriftführers/der Schriftführerin der Kassier/die Kassierin zu unterfertigen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer)

Von der Hauptversammlung müssen die *2 Kassaprüfer für eine Funktionsdauer von 3 Jahren* gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei den Prüfungen hat mindestens 1 Kassaprüfer anwesend zu sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 17 Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 18 Ausschuss

Der Ausschuss des PSV bildet die Sportleitung des Vereines und setzt sich zusammen aus dem:

Obmann, Obmann Stv., Schriftführer, Kassier und 1 Vertreter jeder Sektion. Den Vorsitz führt der Obmann. Der Ausschuss entscheidet vor allem über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie die Errichtung neuer Sportstätten. Ferner obliegt ihm die Gründung und Auflösung einer Sektion.

§ 19 Sektionen

- 1) Die Ausübung der einzelnen Sportarten vollzieht sich in den betreffenden Sektionen.
- 2) Die Leitung jeder Sektion besteht aus a) Sektionsleiter b) Sektionskassier und c) Sektionsschriftführer.
- 3) Die Wahl dieser Funktionäre erfolgt innerhalb ihrer Sektion. Neugewählte Funktionäre sind binnen 14 Tagen dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- 4) Die Sektionsfunktionäre sind zur Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich interner sportlicher Angelegenheiten berechtigt. Sie sind ferner berechtigt, Mitgliedsbeiträge für die Sektion festzusetzen und einzuheben. Nur wer Vereinsmitglied ist, kann einer Sektion angehören.

- 5) Die Sektionen sind verpflichtet, im Namen des Vorstandes die in ihrer Sparte fallende Vereinsmeisterschaft durchzuführen. Sie haben für die von ihnen betreuten Sportstätten Benützungsvorschriften nach der Sportstättenordnung zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 6) Die Sektionen sind weiters berechtigt, für sie eingezahlte Spenden entgegenzunehmen.

§ 20 Präsident

Dem Präsidenten obliegen Ehrenfunktionen und er koordiniert die Interessen des Vereines mit der jeweiligen Dienstbehörde oder den jeweils zuständigen Dienststellen.

§ 21 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufener außerordentlichen Hauptversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vorstand hat die Vereinsauflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
- 3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vorstand soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt und nach §§ 34ff der Bundesabgabenordnung gemeinnützig ist.

Klagenfurt, am 01.08.2008